

# Satzung

## *Crossing Borders Stuttgart e.V.*

### **Präambel**

Der Verein Crossing Borders Stuttgart tritt ein für die Korrelation von Bewahrung der Umwelt und Natur und den Aufbau der Versorgung mittelloser Menschen mit Energie zur nachhaltigen Verbesserung ihrer Lebensumstände.

Der engagierte Einsatz für Umwelt und Natur legt dabei die Vermittlung eines umgreifenden Umweltbewusstseins zugrunde, bindet Heranwachsende mit ein und behält seine Prinzipien bei der Entwicklung von Technologien zur Basisversorgung mit Energie bei. Ideale von Lebensumständen, die Umweltfreundlichkeit und Menschenwürde verkörpern, werden somit als realisierbares Ziel verstanden und aktiv gestaltet.

### **§1 Name, Sitz und Geschäftsjahr**

- (1) Der Verein führt den Namen „ Crossing Borders Stuttgart“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und danach den Zusatz „e.V.“ führen.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Stuttgart.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§2 Zweck und Aufgaben des Vereins**

- (1) Zweck des Vereins ist die Schaffung eines umfassenden Umweltbewusstseins, das sich sowohl im Denken, als auch im Handeln der Bevölkerung äußert. Der Satzungszweck beinhaltet zudem die Entwicklungszusammenarbeit mit Schwerpunkt Erneuerbarer Energien, welche Aufklärung über den Klimawandel, konkrete Umsetzung von Technologien und Verbesserung der Lebensumstände umfasst.
- (2) Insbesondere soll der Zweck verwirklicht werden durch
  - Integrierte Projekte zum Thema an Bildungseinrichtungen
  - Entwicklung und begleitete Umsetzung von Technologien
  - Internationale Aufklärung und Projektumsetzung zur Verbesserung der Lebensumstände unter Berücksichtigung der geographischen und sozial-politischen Gegebenheiten
  - Zusammenarbeit mit bereits bestehenden Vereinen, Projektgruppen oder Firmen, deren Ideale „Crossing Borders Stuttgart“ entsprechen.

### **§3 Gemeinnützigkeit des Vereins**

- (1) Der Verein „Crossing Borders Stuttgart“ verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Die Körperschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§4 Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die seine Ziele unterstützt.
- (2) Die Aufnahme erfolgt nach mündlicher oder schriftlicher Anfrage über eine mehrheitliche Abstimmung der Mitgliederversammlung.
- (3) Die Art der Mitgliedschaft unterteilt sich in Aktives Mitglied, Passives Mitglied und Fördermitglied.
- (4) Jede Mitgliedschaft wird mit Zahlung der Aufnahmegebühr wirksam, wobei das Fördermitglied die Höhe des Beitrags selbst bestimmen kann. Die Gebühr des Aktiven und Passiven Mitglieds wird von der Mehrheit der Mitgliederversammlung jährlich festgelegt.
- (5) Der Austritt eines Mitglieds ist der Mitgliederversammlung schriftlich mitzuteilen. Der Austritt wird erst ab einer Frist von zwei Monaten wirksam.
- (6) Ein Mitglied kann durch mehrheitlichen Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat. Dem Mitglied ist Gelegenheit zu geben, in der Mitgliederversammlung zu den Gründen des Verstoßes Stellung zu nehmen.

### **§5 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- (1) Jedes aktive Mitglied hat das Recht im Verein aktiv mitzuwirken und an gemeinsamen Veranstaltungen teilzunehmen. Jedes aktive Mitglied hat gleiches Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung. Es steht in der Pflicht jedes aktiven Mitglieds die Interessen des Vereins zu fördern, die Ziele des Vereins durch Mitarbeit zu unterstützen und den Aufnahmebeitrag zu zahlen.
- (2) Passive Mitglieder haben weder Stimm-, noch Wahlrecht und haben nicht das Recht aktiv mitzuwirken. Ihre Pflicht ist mit Zahlung des Aufnahmebeitrags erfüllt.
- (3) Fördermitglieder verfügen über ein Stimmrecht und dürfen an gemeinsamen Veranstaltungen teilnehmen. Durch einen selbstgewählten Aufnahmebeitrag fördern sie die Interessen des Vereins.

## **§6 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Kassenwart und der Vorstand.

## **§7 Vorstand**

- (1) Dem Vorstand obliegt die Vertretung des Vereins. Er ist verantwortlich für die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlung einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung.
- (2) Der Vorstand besteht aus drei Vorsitzenden. Der Verein wird durch jeweils zwei Vorsitzende gemeinschaftlich vertreten.
- (3) Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung jährlich einzeln gewählt; mit der Mitgliedschaft im Verein endet auch die Mitgliedschaft im Vorstand. Die Wiederwahl oder die vorzeitige Abberufung eines Mitglieds durch die Mitgliederversammlung sind zulässig. Ein Mitglied bleibt nach Ablauf der regulären Amtszeit bis zur Wahl seines Nachfolgers im Amt. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so sind die verbleibenden Mitglieder berechtigt, ein Mitglied des Vereins bis zur Wahl des Nachfolgers durch die Mitgliederversammlung in den Vorstand zu wählen.
- (4) Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Der Vorstand ist nur in besonderen Fällen beschlussfähig. Dabei muss er vollständig anwesend sein.
- (5) Die Beschlüsse des Vorstands sind zu protokollieren.

## **§8 Kassenwart**

- (1) Der Kassenwart wird jährlich von der Mehrheit der Mitgliederversammlung gewählt.
- (2) Er ist zuständig für die Verwaltung des Vereinsvermögens.

## **§9 Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die Entscheidungen in folgenden Angelegenheiten:
  - Änderung der Satzung,
  - Die Auflösung des Vereins,
  - Die Aufnahme neuer Vereinsmitglieder, sowie den Ausschluss von Mitgliedern aus dem Verein,
  - Die Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands,
  - Die Entgegennahme des Jahresberichts und die Entlastung des Vorstands,

- Die Festsetzung der Aufnahmegebühr von passiven und aktiven Mitgliedern.
- (2) Mindestens einmal im Jahr ist vom Vorstand eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.
- (3) Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Jedes Vereinsmitglied kann beim Vorstand eine Ergänzung zur Tagesordnung beantragen.
- (4) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand und bei dessen Verhinderung von einem durch die Mitgliederversammlung zu wählenden Versammlungsleiter geleitet.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der aktiven Vereinsmitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen aktiven Mitglieder beschlussfähig.
- (6) Die Mitgliederversammlung beschließt in offener Abstimmung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Beschlüsse über eine Änderung der Satzung bedürfen der Mehrheit von zwei Dritteln, der Beschluss über die Auflösung des Vereins der Zustimmung von neun Zehnteln der anwesenden Mitglieder.
- (7) Über den Ablauf der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen.

#### **§10 Auflösung des Vereins**

- (1) Im Falle der Auflösung des Vereins sind die Vorsitzenden des Vorstands vertretungsberechtigte Liquidatoren, falls die Mitgliederversammlung keine anderen Personen beruft.
- (2) Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung der Entwicklungszusammenarbeit und des Umweltschutzes.
- (3) Die genannten Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

31.01.2011

## Satzung - *Crossing Borders Stuttgart e.V.*

### Unterschriften der Gründungsmitglieder

<b>Name</b>	<b>Unterschrift</b>
Elena Malz	
Verena Steub	
Stefan Tenbohlen	
Kira Benita Beck	
Christian Blum	
Eva Stoll	
Manuel Lorenz	
Leander Rust	
Franka Stoehling	
Vera Wittke	
Helena Hingerl	
Marie- Christine Schimmelmann	
Janina Zabitzki	
Steffen Zawierucha	
Philipp Engelmann	